



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[https:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 8. Mai 2023

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungs- ungsgesetz; Gesetzentwurf der Landesregierung – Drs. 8/2520

Ihr Schreiben vom 2. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Siegmund,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit, zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Zum 1. Januar 2023 wurde das Betreuungsbehördengesetz (BtBG) durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ersetzt. Im Vergleich zum bisherigen Betreuungsbehördengesetz begründet das neue Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) für die örtlichen Betreuungsbehörden neue Aufgaben und erweitert die bestehenden Aufgaben deutlich.

Hierbei geht es nicht nur um das neu geregelte Verfahren der erweiterten Unterstützung und das in Zuständigkeit der örtlichen Betreuungsbehörden durchzuführende Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer. Es werden vielmehr auch arbeitsintensive Beratungs- und Unterstützungspflichten neu eingeführt, die die örtlichen Betreuungsbehörden für ihre Bürger und besonders für ehrenamtliche Betreuer erbringen sollen.

Neben dem bisherigen Aufgabenkatalog der Betreuungsbehörden, welcher weiterhin Bestand hat, sind folgende Aufgaben neu bzw. erweitert durch die Betreuungsbehörden seit dem 01. Januar 2023 wahrzunehmen:

1. Ausweitung der Zuständigkeit für die Beglaubigung von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
2. Ehegattenvertretung: Beratung der Bürger*innen, auch im Zusammenhang mit anderen Hilfen
3. Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen beim Abschluss einer Vereinbarung mit Betreuungsvereinen
4. Förderungsaufgaben: Erweiterung der Pflicht zur Förderung der Aufklärung über Patientenverfügungen
5. Hinweis auf Registrierungsmöglichkeit im Zentralen Vorsorgeregister i. V. m. Beglaubigungen
6. Beratung und Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, inkl. Kontakt zum Hilfesystem und Unterstützung bei Anträgen
7. Erweiterte Unterstützung außerhalb des Gerichtsverfahrens nach § 8 BtOG
8. Informationen an die Stammbehörde bei Kenntnis von Eignungsmängeln eines Betreuenden
9. Mitteilung der vom Betreuungsgericht bestellten ehrenamtlichen Betreuenden an den für dessen Wohnsitz zuständigen Betreuungsverein
10. Prüfung der (weiteren) Erforderlichkeit vor Verlängerung einer Betreuung, erneute Sachverhaltsermittlung
11. Erweiterte Unterstützung innerhalb des Gerichtsverfahrens: im Rahmen der Erstellung der Sachverhaltsermittlung Prüfungsverpflichtung, ob zur Vermeidung einer Betreuung erweiterte Unterstützung in Betracht kommt; mit Zustimmung des Betroffenen Durchführung einer erweiterten Unterstützung
12. Erweiterte Unterstützung auf Anforderung des Gerichtes (im laufenden Betreuungsverfahren) - in geeigneten Fällen -, obwohl schon ein Betreuer bestellt ist, mit Zustimmung des Betroffenen, ohne rechtliche Vertretung
13. Begründung des Betreuervorschlages, Vorlage von Nachweisen von ehrenamtlichen Betreuern, Prüfung der Anbindung an den Betreuungsverein, Vorlage und Prüfung Führungszeugnis, Auskunft aus Schuldnerverzeichnis durch potentielle ehrenamtlich Betreuende
14. Betreuervorstellung: persönliche Vorstellung des vorgeschlagenen Betreuers beim Betroffenen auf dessen Wunsch
15. Nachfrage bei Stammbehörde, falls Betreuer vorgeschlagen werden soll, der am Ort der Betreuung keinen Geschäftssitz oder Wohnsitz hat; Abfrage bei seiner Stammbehörde über Anzahl und Umfang der von ihm aktuell geführten Betreuungen sowie zeitlicher Gesamtumfang und die Organisationsstruktur seiner Berufstätigkeit
16. Zulassungs- und Registrierungsverfahren der Berufsbetreuer für Neufälle, Prüfung der persönlichen Eignung (geordnete Vermögensverhältnisse, Vorlage Führungszeugnis, Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis), ausreichende Sachkunde (Vorhandensein bestimmter Fachkenntnisse, keine Sachkundeprüfung), Vorlage einer Berufshaftpflichtversicherung
17. Mitteilungs- und Nachweispflichten der professionellen Betreuenden alle 6 Monate; Änderung im Bestand (Zu- und Abgänge, Aktenzeichen der Fälle und Name des Amtsgerichtes) der geführten Betreuungen sowie alle registrierungsrelevanten Änderungen
18. Laufende Vorlagen durch Berufsbetreuer; ab Registrierung ist alle 3 Jahre unaufgefordert ein Führungszeugnis und Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis sowie Erklärung über die mögliche Einleitung eines Insolvenzverfahrens bzw. die Anhängigkeit eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens gegen sich abzugeben

19. Widerruf Registrierung: Pflicht zum Widerruf der Registrierung, wenn (unbeschadet § 49 VwVfG) begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die persönliche Eignung und Zuverlässigkeit nicht mehr vorliegen (u.a. beharrlicher Verstoß gegen Pflichten der Mitteilung/Nachweise), der Betreuer Geldleistungen des Betreuten annimmt bzw. Zuwendungen von Todes wegen mit Ausnahmen, dann Information des Gerichtes an Stammbehörde, keine Berufshaftpflicht mehr besteht oder begründete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Berufsbetreuende die Betreuung dauerhaft unqualifiziert führt (u.a. bei mehrfacher Entlassung aus der Betreuung wegen fehlender Eignung) – zieht mitunter ein 3jähriges Berufsverbot nach sich
20. Rücknahme der Registrierung, wenn der Berufsbetreuende in wesentlichen Punkten vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder für die Registrierung relevante Umstände pflichtwidrig verschwiegen hat und die Registrierung auf diesen Angaben beruhte (zieht evtl. ein 3jähriges Berufsverbot nach sich)
21. Löschung der Registrierung, auf Antrag des Berufsbetreuenden oder nach seinem Ableben
22. Information durch Stammbehörde über Widerruf, Rücknahme und Löschung an sämtliche Betreuungsgerichte, bei denen der Berufsbetreuende Betreuungen führt sowie an die jeweils für den Gerichtsbezirk zuständigen Betreuungsbehörden
23. Beratungsanspruch von Geheimnisträgern: Berufsgeheimnisträger (Ärzte, Sozialarbeitenden, Altenpflegenden pp.) haben Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Gefährdung der Person des Betreuten
24. Zulassungs- und Registrierungsverfahren für Berufsbetreuer (Altfälle): ohne Überprüfung von Eignung und Sachkunde (Profis, die zum 01.01.2023 mind. 3 Jahre berufsmäßig Betreuung geführt haben, erfüllen automatisch; alle übrigen haben bis zum 30.06.2025 Sachkunde durch geeignete Nachweise zu belegen; ohne fristgerecht erbrachten Nachweis hat Betreuungsbehörde vorläufige Registrierung zu widerrufen) Gerichtsbeschluss über Berufsbetreuerbestellung, Berufshaftpflichtversicherung, Führungszeugnis, Auskunft Schuldnerverzeichnis, Erklärung über: zeitlichen Gesamtumfang, Organisationsstruktur der Berufsbetreuertätigkeit, Aktenzeichen der gerichtlichen Betreuungsverfahren zu aktuellen Fällen inkl. Zuständige Gerichte, Antrag ist innerhalb von 6 Mon. nach Inkrafttreten der Betreuungsrechtsänderung zu stellen

Um diesem umfangreichen Aufgabenkatalog zu genügen, müssen die Betreuungsbehörden ihre Personalausstattung dahingehend verändern, dass neben sozialarbeiterischen Fachqualifikationen zukünftig auch verwaltungsrechtliches sowie juristisches Fachwissen zur komplexen Aufgabenbewältigung vorhanden ist.

Der konkrete Arbeitsumfang zur Bewältigung der neuen und erweiterten Aufgaben hängt wesentlich davon ab, wie die Betreuungsgerichte die Betreuungsbehörden in Anspruch nehmen, aber auch davon, wie Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen und Beratungsleistungen bei den Betreuungsbehörden zukünftig nachfragen. Angesichts einer alternden Bevölkerung wird die Nachfrage nach einer kompetenten Beratung durch die örtlichen Betreuungsbehörden zu Fragen der rechtlichen Betreuung anwachsen. Zugleich besteht ein erhöhter Beratungsbedarf auch zu Vorsorgevollmachten einschließlich der damit verbundenen Risiken.

Landesrechtliche Aufgabenübertragung

Grundsätzlich liegt es in der Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die örtlichen Betreuungsbehörden zu bestimmen. Mit dem vorliegenden Gesetz soll die bisherige Aufgabenübertragung auf die Landkreise und kreisfreien Städte bestätigt werden, die mit dem 31. Dezember 2022 formal ausgelaufen ist.

Wir begrüßen, dass die Landesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Konnexitätsverpflichtung nach Artikel 87 Abs. 3 der Landesverfassung grundsätzlich anerkennt.

Kommunale Mehrbelastungen ab 1. Januar 2023

Die Kommunalen Spitzenverbände haben auf der Grundlage detaillierter Prognosen ihrer Mitglieder den aus der zum 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Rechtsänderung resultierenden Mehraufwand ermittelt.

Diese Prognosen basieren auf Einschätzungen zum Mehraufwand und legen verschiedenen Annahmen und Erfahrungswerten unserer Mitglieder zugrunde.

Wir erwarten für die elf Landkreise und drei kreisfreien Städte eine Gesamtmehrbelastung von

laufend:	5.195.525 €/p. a. und
einmalig:	296.630 €

Dieser Betrag übersteigt deutlich die in § 7 des Gesetzentwurfs ausgewiesene Abschlagszahlung für 2024 in Höhe von zweimal 1.182.500 Euro (= 2.365.000 Euro).

Wir erwarten daher, dass die Abschläge deutlich den von uns prognostizierten tatsächlichen Kosten angepasst werden.

Ein Abschlagsbetrag für 2023 ist in dem Gesetzentwurf dem Grunde nach zugesagt, aber bisher nicht beziffert worden. Die fehlende Konkretisierung bitten wir im parlamentarischen Verfahren nachzuholen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass unsere Kostenprognose auf dem KGSt-Bericht Nr. 07/2021 „Kosten eines Arbeitsplatzes (2021/2022)“ beruht. Infolge des jüngsten Tarifabschlusses für den kommunalen Bereich werden sich die Mehrbelastungen ab 2023, vor allem aber ab 2024, nochmals deutlich erhöhen.

Weitere Finanzierungsrisiken

Keine Berücksichtigung findet bei unserer Prognose zum Mehrbedarf bisher, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zukünftig verstärkt selbst Behördenbetreuungen werden führen müssen, da die personellen Bedarfe nicht mehr jederzeit über ehrenamtliche Betreuer, Berufsbetreuer und Vereinsbetreuer abgedeckt werden können.

Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass Berufsbetreuer insbesondere aus Altersgründen verstärkt aus dem Beruf ausscheiden und andererseits wegen des allgemeinen Fachkräftemangels und der neuen Berufszulassungsregelungen kaum noch geeignete neue Berufsbetreuer geworben werden können.

Prognoseunsicherheiten bestehen auch zur Frage, wie sich zukünftig die Aufgaben zwischen Gerichten, Betreuungsvereinen und den örtlichen Betreuungsbehörden aufteilen werden.

Nur wenn das Land die Betreuungsvereine hinreichend fördert, werden diese ihre Querschnittsaufgaben umfassend erfüllen können. Andernfalls wird ein Großteil der Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinierungsaufgaben durch die örtlichen Betreuungsbehörden zu leisten sein und dort zu einem weiteren Personalaufwuchs und damit auch zu weiteren Kosten führen.

Kommunale Entlastungen

Finanzielle Entlastungen infolge der gesetzlichen Neuregelungen erwarten wir bei den Landkreisen und kreisfreien Städten nicht.

Die finanzielle Förderung der Betreuungsvereine erfolgt seit rd. 30 Jahren aus dem Landeshaushalt. Eine kommunale Mitförderung ist uns nicht bekannt.

Verwaltungsgebühren für das Registrierungsverfahren von Berufsbetreuern können nur für Neuanträge erhoben werden. Der aus dem Registrierungsverfahren resultierende Mehraufwand wird deshalb allenfalls zu einem sehr geringen Teil durch Gebühren gedeckt werden können.

Gern stehen wir Ihnen für weitere Erläuterungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt